



Landratsamt Rottal-Inn · Postfach 12 57 · 84342 Pfarrkirchen

Gegen Zustellungsnachweis

Firma  
Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber oHG  
Vertreten durch die frischli Milchwerke GmbH, Rehbürg  
Landshuter Str. 105  
84307 Eggenfelden

Fachbereich: Immissionen, Natur, Abfall

Ansprechpartner: Hans Ruderer

Telefon: 08561 20-314

Telefax: 08561 20-353

hans.ruderer@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3  
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 314

Ihre Nachricht:  
Datum/Zeichen

Unser Zeichen: 42.1-170/3-246

Pfarrkirchen, 20.05.2015

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Abweichende Errichtung des Produktionsgebäudes, eines Schornsteins und ei-  
ner Garage beim Kesselhaus sowie Neubau einer Rohrbrücke abweichend von  
den mit Bescheid vom 08.12.2010 genehmigten Plänen**

Anlage: genehmigte Tekturpläne  
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

- I. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungs-  
vermerk vom 14.06.2012 versehenen Bauvorlagen unter den in diesem Bescheid auf-  
geführten Auflagen die Baugenehmigung erteilt.
- II. Die Bedingungen und Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid vom 08.12.2012 sind  
weiterhin uneingeschränkt zu beachten, soweit sie in diesem Bescheid nicht abgeändert  
oder ergänzt werden.
- III. Die Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber oHG trägt die Kosten des Verfahrens. Für  
diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € festgesetzt. An Auslagen sind  
angefallen: Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt 81,00 €, Zustellung 6,40 €.

**Auflagen**

1. Ziffer 1.3 der baurechtlichen Auflagen des Genehmigungsbescheides vom 08.12.2010  
wird wie folgt ergänzt: Angesichts einer Grundfläche von über 5.000 m<sup>2</sup> muss für das  
Gebäude eine Umfahrung durch die Feuerwehr gegeben sein.
2. Die Rohrbrücke muss eine für Feuerwehrfahrzeuge ausreichende Durchfahrtshöhe  
aufweisen.

3. Im Rahmen der schalltechnischen Abnahmemessung ist bzgl. des Verdunstungskondensators und der neuen Lüftungsanlage eine entsprechend lärmrelevante Prüfung durch ein Ingenieurbüro erforderlich.

## Gründe:

### I.

Mit Bescheid vom 08.12.2010 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau und die Erweiterung eines Produktionsgebäudes mit einer Eindampfungs- und Walzentrocknungsanlage, Außentanks und Sozialräume sowie der Neubau eines Lagergebäudes und die Aufstellung eines weiteren Dampfkessels mit Kaminneubau erteilt.

Am 30.03.2012 wurden Tekturpläne eingereicht. Das Produktionsgebäude und der Schornstein beim Kesselhaus wurden abweichend von der ursprünglichen Planung gebaut, darüber hinaus wurde zusätzlich eine Rohrbrücke errichtet. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung war weiter die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens (Gutachten vom 17.10.2014, Projekt- Nr. EGG-1696-07).

Die Fachbehörden stimmten der Änderung zu.

### II.

1. Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) Bay. Immissionsschutzgesetz, Art. 61 Bayerische Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz).
2. Die Anlage der Frischli Milchwerke GmbH & Co. Huber oHG ist nach Ziffer 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur 4.BlmSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig nach § 4 Abs. 1 BlmSchG.

Gemäß § 13 BlmSchG schließt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung u.a. eine sonst erforderliche Baugenehmigung mit ein (sog. Konzentrationswirkung).

Die von der ursprünglichen Planung abweichende Bauausführung ist gemäß Bayer. Bauordnung baugenehmigungspflichtig. Bei einem ausschließlich baurechtlich genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist eine Tekturgenehmigung erforderlich und möglich; diese wird hier als Ausfluss der Konzentrationswirkung in Form eines immissionsschutzrechtlichen Bescheides erteilt.

Diese Genehmigung war zu erteilen, da das Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung und Tarif-Nr. 2.I.1 Tarif-Stelle 1.25.2 des Kostenverzeichnisses. Auslagen werden gemäß Art. 10 Kostengesetz erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **K l a g e** beim Bayer. Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis:**

Eine einfache e-mail entspricht nicht der Schriftform.

Ruderer